

# Kurz gemeldet

## Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht

Der BFH hat sich mit Urteil vom 14.9.2023 (VIR 27/21) zu den Voraussetzungen einer steuerlich wirksamen Zuordnung eines Arbeitnehmers geäußert. Im zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um einen Bauleiter, der bei einem international tätigen Bauunternehmen angestellt war. Das Bauunternehmen hatte eine Niederlassung in Z. Gemäß Arbeitsvertrag war der Einstellungs-ort ebenfalls Z. Das veranlagende Finanzamt leitete daraus das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte in Z ab. Dagegen wehrte sich der Kläger. Nach der Legaldefinition in § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG ist eine erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Bestimmung erfolgt vorrangig anhand der arbeitsvertraglichen Zuordnung des Arbeitgebers, hilfsweise unter Heranziehung quantitativer Kriterien. Die Zuordnungsentscheidung kann insbesondere im Arbeitsvertrag oder durch Ausübung des Direktionsrechts des Arbeitgebers erfolgen. Erfolgt die Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung, weil der Arbeitnehmer dort seine Arbeitsleistung erbringen soll, ist diese Zuordnung auch steuerrechtlich maßgeblich. Auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit kommt es nicht an; erforderlich, aber ausreichend ist, dass zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten erbracht werden, die arbeitsrechtlich geschuldet sind und die zu dem ausgeübten Berufsbild des jeweiligen Arbeitnehmers gehören.

Im zu beurteilenden Sachverhalt war die Angabe des Einstellungsorts im Arbeitsvertrag gemäß Zeugenaussagen so zu verstehen, dass der Bauleiter einem Gruppenleiter in Z zugeordnet bzw. unterstellt war. Diese Zuordnung ist aus organisatorischen Gründen erfolgt. Nach Ansicht der BFH-Richter entspricht es zwar regelmäßig der Lebenswirklichkeit, dass ein Arbeitnehmer der betrieblichen Einrichtung zugeordnet ist, in der er tatsächlich tätig ist oder werden soll. Soll der Arbeitnehmer aber nicht nur an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung tätig werden, sondern bspw. an unterschiedlichen betrieblichen Einrichtungen oder ganz überwiegend außerhalb solcher betrieblicher Einrichtungen, ergibt sich entgegen der Ansicht des Finanzamtes keine (stillschweigende) Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des

Arbeitgebers allein daraus, dass der Arbeitnehmer diese betriebliche Einrichtung nur gelegentlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsuchen muss, im Übrigen die Arbeitsleistung aber überwiegend außerhalb dieser festen Einrichtung erbringt.

Die BFH-Richter verneinten somit das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte.

(S. P.)

## Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfungen der Länder

Im Monatsbericht des BMF vom Oktober 2023 wird festgehalten, wie viele Prüfer seitens der Finanzverwaltung tätig sind und welche Ergebnisse sie erzielten. Im Jahr 2022 waren bundesweit 12.949 Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 10,8 Mrd. Euro erzielt. 7,8 Mrd. Euro Mehrergebnis entfallen auf die Prüfung von Großbetrieben. Die Prüfung der Kleinstbetriebe erbrachte ein Mehrergebnis von 1 Mrd. Euro. Das Mehrergebnis teilt sich auf die einzelnen Steuerarten wie folgt auf:

- Gewerbesteuer 25 %,
- Körperschaftsteuer 24,1 %,
- Einkommensteuer 19,4 % und
- Umsatzsteuer 12 %.
- Auf die sonstigen Steuern entfällt ein Anteil von 10,2 %.

Leider kann dieser Statistik nicht entnommen werden, welche Gegeneffekte die Mehrergebnisse in den Folgejahren nach den Prüfungen bewirkten. Soweit z. B. Vorräte erhöht werden, erfolgt im Folgejahr der entsprechende Umkehreffekt, sodass diese Auswirkungen dann zum Teil per Saldo gegen null Euro gehen.

(R. K.)

## Sonstige Umzugsauslagen ab März 2024

Das BMF hat mit Schreiben vom 28.12.2023 (IV C 5 – S 2353/20/10004 :003) die ab dem 1.3.2024 geltenden geänderten Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen veröffentlicht.

Der Höchstbetrag für die Anerkennung von Auslagen für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht für ein Kind des Berechtigten beträgt ab dem 1.3.2024 1.286 Euro (bisher: 1.181 Euro). Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt für Berechtigte 964 Euro

(bisher: 886 Euro), für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder), die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, 643 Euro (bisher: 590 Euro). Für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt die Pauschvergütung 193 Euro (bisher: 177 Euro).

Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts. Die nun angepassten Beträge sind somit anzuwenden, wenn der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts nach dem 29.2.2024 liegt.

(S. P.)

## Arbeit auf Abruf

In dem durch das BAG mit Urteil vom 18.10.2023 (5 AZR 22/22) entschiedenen Fall ging es um die Auslegung einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzgl. Arbeit auf Abruf. Wenn in einer solchen Vereinbarung die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt wird, gilt grundsätzlich eine Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich als vereinbart, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz könne nur im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung angenommen werden, wenn die gesetzliche Regelung nicht sachgerecht sei und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Parteien bei Vertragsschluss übereinstimmend eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit gewollt hätten. Das Abrufverhalten des Arbeitgebers in einem scheinbar willkürlich gegriffenen Zeitraum reicht jedenfalls nicht aus, um von einer der gesetzlichen Fiktion abweichenden Vereinbarung auszugehen.

(R. K.)

**Rainer Kuhse**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)